

## Satzung

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Mainburger Waldkindergarten e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 84048 Mainburg und soll im Vereinsregister eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kindergartenjahr.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

1. Ziel des Vereins ist die Bildung und Erziehung von Kindern im Kindergartenalter nach den Prinzipien der Waldpädagogik.
2. Der Verein erreicht sein Ziel insbesondere durch:
  - a. eine situationsbezogene und familienergänzende Förderung der Erziehung auf wissenschaftlich-sozialpädagogischen Grundlagen.
  - b. Schaffung einer Kinderbetreuung für das Einzugsgebiet Mainburg und Umgebung.
  - c. Förderung von Bildung und Erziehung in der freien Natur, wobei die ganzheitliche Erfahrung der Natur im Vordergrund steht.
  - d. Gesunderhaltung und Kräftigung des Körpers, Stärkung des Immunsystems durch den Aufenthalt im Freien.
  - e. Stärkung der Sozialkompetenz – Stärkung der Persönlichkeit.
3. Zur Verwirklichung des vorgenannten Zieles organisiert und betreibt der Verein einen Waldkindergarten.

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschalen / Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden. Die Mitglieder haben beim Ausscheiden keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag**

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und aktiv mitarbeiten. Ferner gibt es die Möglichkeit dem Verein als passives Mitglied beizutreten. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden über die Aufnahme eines neuen Mitglieds nach schriftlichem Antrag.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Dies ist mit einer Frist von drei Monaten möglich.
3. Jedes Vereinsmitglied hat Recht auf freie Meinungsäußerung und Anhörung in der Mitgliederversammlung
4. Der Verein unterscheidet aktive und passive Mitglieder.
5. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die einen Betreuungsvertrag für einen Kindergartenplatz für ihr Kind mit dem Mainburger Waldkindergarten e.V. abgeschlossen haben.
6. Passive Mitglieder haben keinen Betreuungsvertrag für einen Kindergartenplatz für ihr Kind mit dem Mainburger Waldkindergarten e.V. abgeschlossen, oder der Vertrag ist bereits erloschen.
7. Jedes aktive Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, sofern es sich nicht in einem Angestelltenverhältnis mit dem Trägerverein befindet.
8. Passive Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung keine Stimme.
9. Passive Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden, sofern sie natürliche Personen sind und werden dadurch zu aktiven Mitgliedern.
10. Juristische Personen können nicht in den Vorstand gewählt werden.
11. Übernimmt ein passives Mitglied ein Amt oder eine sonstige Funktion, wird es damit zum aktiven Mitglied.
12. Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von mindestens 10 € zu entrichten.

## **§ 5 Ausschluss von Mitgliedern**

1. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Bis dahin ruht die Vereinsmitgliedschaft.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand.
- c. Vereinsausschuss, der auf Beschluss des Vorstandes gebildet wird und dessen Mitglieder durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung des Trägervereins. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b. Wahl der Mitglieder weiterer Gremien
  - c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - g. Beschlussfassung über die Höhe des Kindergartenbeitrages
  - h. Beschlussfassung über die Auszahlung und die Höhe einer Ehrenamtspauschale für die Vorstandsmitglieder
  - i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung in der Regel 3 Wochen, mindestens jedoch

10 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Absendedatum der Einladungen an die letztbekannten E-Mail Adressen der Mitglieder. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 2/7 der Mitglieder schriftlich von der Vorstandschaft verlangt wird. Kommt der Vorstand dem Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.
5. Beschlüsse können mit eindeutiger Mehrheit, mindestens jedoch mit 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
6. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
7. Über die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Der Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter bestimmt.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden jeweils allein, durch den Schatzmeister (Finanzverwalter) jeweils zusammen mit dem 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Einwilligung schriftlich erklärt haben.
4. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
5. Die Vorstandschaft wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit durch den Verein entbunden beziehungsweise freigestellt.

## **§ 9 Satzungsänderung und Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Die Beschlussfassung ist mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu treffen.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, insbesondere für die Bildung und Erziehung von Kindern im Kindergartenalter nach Prinzipien der Waldpädagogik. Der Vorstand unterbreitet Vorschläge für die Aufteilung und die Verwendungszwecke in der Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung können weitere Vorschläge von Mitgliedern unterbreitet werden. Die Beschlussfassung ist mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zu treffen.

## **§ 10 Datenschutzerklärung**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft, dem Betreuungsvertrag oder der Mitgliedschaft im Verein ergeben werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort, Telefonnummer, Mobilnummer, E-Mail, Bankverbindung.  
  
Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder dem mit der Beitrittserklärung zustimmen.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann auf Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in deren Daten des Mitgliederverzeichnisses gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

## **§ 11 Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organe oder Amtsträger, deren Vergütung die im Einkommenssteuergesetz geregelte Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a EStG) im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den betreuten Kindern, den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder zu den Betreuungszeiten, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden und er haftet ferner nicht für die zu den Übungsleiterstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargelbbeträge, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 12 Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde durch Beschlussfassung der Vorstandschaft vom 13.09.2022 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mainburg, den 13.09.2022

